

Antrag für Monat (bzw. Zeitraum):

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Schülerbeförderungskosten für das abgelaufene Schuljahr bis spätestens 31.10. beantragen!
 (Siehe auch Rückseite bezüglich der Satzung über die Schülerbeförderung)

Vor- und Zuname der Schülerin/des Schülers		Geburtsdatum	
Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil		Straße und Hausnummer	
Besuchte Schule		Klasse/Fachrichtung	nimmt am Ganztagsunterricht teil <input type="checkbox"/> ganze Woche nur am <input type="checkbox"/> Mo, <input type="checkbox"/> Di, <input type="checkbox"/> Mi, <input type="checkbox"/> Do
Beförderungsart		Kennzeichen	besucht den Hort <u>vor dem Unterricht</u> am <input type="checkbox"/> Mo, <input type="checkbox"/> Di, <input type="checkbox"/> Mi, <input type="checkbox"/> Do, <input type="checkbox"/> Fr <u>nach dem Unterricht</u> am <input type="checkbox"/> Mo, <input type="checkbox"/> Di, <input type="checkbox"/> Mi, <input type="checkbox"/> Do, <input type="checkbox"/> Fr
<input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Sonstiges		Besucher Praktikumsbetrieb Straße und Hausnummer Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
		Datum vom bis	

Bankverbindung

Kontoinhaberin / Kontoinhaber	
Bank	BIC
IBAN	
Datum/Unterschrift der Schülerin/des Schülers	
Datum/Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	

Bestätigung der Schule

Fehltag für den Abrechnungszeitraum: insgesamt:		Bestätigung der Schule:	
Tage	davon unentschuldigt	Tage	Datum / Stempel der Schule / Unterschrift Klassenlehrerin / Klassenlehrer
am			

Erstattung (wird nur vom Landkreis ausgefüllt)

Januar	€	April	€	Juli	€	Oktober	€
Februar	€	Mai	€	August	€	November	€
März	€	Juni	€	September	€	Dezember	€
Gesamtbetrag: _____ €				Anordnungsdatum		Handzeichen	

Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der NLO vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 12.07.94 (Nds. GVBl. S. 304) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 12.06.1995 folgende „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar“ beschlossen:

§ 1

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler besteht nach § 114 Abs. 1 NSchG ein Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen.

§ 2

Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem Haupteingang des Schulgebäudes der besuchten Schule und der Wohnung der Schülerin/des Schülers.

§ 3

(1) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife;
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel anerkannten privaten Pkws zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird;
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge ein Betrag in Höhe von 0,06 € je Entfernungskilometer;
- die Mitnahmeentschädigung beträgt in allen Fällen 0,03 € je Schülerin/Schüler und Entfernungskilometer.

(2) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Sonst besteht ein Kostenerstattungsanspruch nur für die Aufwendungen im Rahmen der günstigsten Tarife der öffentlichen Beförderungsmittel.

(3) Beim Besuch von Ersatzschulen mit Bildungsgängen, die nicht zu den Regelschulformen gehören, werden die notwendigen Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag erstattet, den der Landkreis in seinem Gebiet im ÖPNV für eine Schülerjahresfahrkarte auf der tariflich teuersten Teilstrecke nach dem jeweils gültigen Teilstreckentarif der Verkehrsgemeinschaft HARZ bezahlen müsste.

(4) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

(5) Der Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis beantragt werden.

§ 4

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Sonderschulen der Schuljahrgänge 1 - 4 besteht ein Anspruch bei mehr als 2,0 km Schulweg.

(2) Für Vorklassen und Schulkindergarten ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufen sowie der Sonderschulen ab 5. Schuljahrgang besteht ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg.

(2) Für die übrigen Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I - Schuljahrgänge 7 - 10 - besteht ein Anspruch bei mehr als 3,5 km Schulweg.

§ 6

(1) Für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II - Berufsvorbereitungsjahr, schulisches Berufsgrundbildungsjahr sowie Klassen 1

derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen - besteht ein Anspruch ab 8,0 km Schulweg.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird auch dann ein Anspruch zugestanden, wenn die Schülerin/der Schüler in einer anderen Gemeinde als dem Schulstandort wohnt und der Schulweg mehr als 4,0 km beträgt.

§ 7

(1) Darüber hinaus übernimmt der Landkreis Goslar unabhängig von den in den §§ 4 - 6 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

(2) Ansprüche im Rahmen einer Winterregelung bestehen für die Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres.

§ 8

(1) Hat eine Schülerin/ein Schüler einen Anspruch aufgrund der Entfernungsgrenzen nach den §§ 4 - 6, besteht darüber hinaus ein Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch auch für den Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle oder von der schulnächsten Haltestelle bis zur Schule, wenn diese Wege zusammengerechnet in einer Richtung im Primarbereich länger als 2,0 km und für die übrigen Schülerinnen und Schüler länger als 3,0 km sind.

Sind beide Teilstrecken jeweils länger als die in Satz 1 genannten Entfernungen, besteht für jede Teilstrecke ein Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch.

(2) Liegen die Entfernungen für die in Abs. 1 genannten Schulwege unter 2,0 km bzw. 3,0 km, besteht trotzdem ein Anspruch, wenn für den gesamten Schulweg in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:

- bei einer Schülerin/einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten,
- bei einer Schülerin/einem Schüler des Sekundarbereichs I mehr als 60 Minuten,
- bei Schülerinnen/Schülern der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.

(3) Bei der Berechnung der Zeiten sind zugrunde zu legen:

- für Schülerinnen/Schüler im Primarbereich = 3 Minuten für 200 m Fußweg,
- für alle übrigen Schülerinnen und Schüler = 3 Minuten für 250 m Fußweg.

§ 9

(1) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung einer Schülerin/eines Schülers ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Amtsarzt zu hören.

(2) Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels muss aus der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich sein.

§ 10

(1) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten am 01.08.1995 in Kraft

1. die Entfernungsregelungen nach den §§ 2, 4, 5 und 8,
2. die Begrenzung der Fahrtkosten beim Besuch von Ersatzschulen gem. § 3 Abs. 3.

Goslar, den 12.06.1995

gez. Dr. Thieme
2. stellv. Landrätin

gez. Dr. Saipa
Oberkreisdirektor

Fußnote:

Aufgrund der Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen des Landkreises an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 27.06.2001 - (Artikel 6 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar) - (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 11/112 vom 26.07.2001) sind in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung in § 3 (1) im zweiten - vierten Spiegelstrich die DM-Zahlen in € ersetzt.